



Geschäftsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach §14 sowie für den Verwaltungsrat nach §13 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb dieser Gremien. Für die Abteilungsleitungen gilt weiterführend die ebenfalls enthaltene Abteilungsordnung.

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach §14.1 der Vereinsatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Abteilungsvorstände schriftlich bekannt gegeben worden ist. Sie ist nicht teil der Satzung

I Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus den nach Satzung zu wählenden BGB- Vorständen und durch folgende, vom Verwaltungsrat zu berufende Mitglieder:

- Schriftführer,
- Jugendwart,
- Medienbeauftragter

Bei Notwendigkeit können weitere Mitglieder berufen werden.

§1 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig 6 mal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.

Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.

Die Vorstandsmitglieder sollen an den Sitzungen teilnehmen. Bei Nichtteilnahme muss vorab der Vorsitzende informiert werden.

§2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt. Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis zwei Wochen vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Bestellt der Verwaltungsrat einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstands ist, nimmt dieser regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.

§4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

§5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.

Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.



Geschäftsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

§6 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmbotschaften sind zulässig. Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

§7 Niederschrift

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden.

§8 Geschäftserledigung

Schreiben, Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Dritten oder Außenwirkung müssen von zwei Mitgliedern des BGB-Vorstandes unterschrieben werden

II Verwaltungsrat

§1 Die Festlegungen für den Vorstand gelten Sinngemäß auch für den Verwaltungsrat.

§2 Die Vertretung ist im §13 der Satzung geregelt.

III Ehrenrat

§1 Der Ehrenrat besteht aus 8 Mitgliedern.

Der Ehrenrat wird vom Verwaltungsrat aus den Reihen der Mitglieder berufen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn seine ordentlichen Mitglieder anwesend sind; er wählt aus seiner Mitte jeweils einen Sitzungsleiter. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

§2 Aufgaben des Ehrenrates sind:

- a) die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Abteilungen sowie des Hauptvereins soweit die Vereinsinteressen hiervon berührt sind;
- b) Entscheidungen über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder (Pkt. 9.3).

§3 An einer Abstimmung im Ehrenrat darf nicht teilnehmen, wer:

- a) an dem Verfahren beteiligt ist,
- b) mit dem Antragsteller oder einem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist,
- c) in einem anderen, beim Ehrenrat anhängigen, Verfahren Beschuldigter ist.

Der Ehrenrat soll bei wichtigen Entscheidungen, die den Verein existentiell betreffen, befragt werden.

IV Abteilungsordnung

§1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederung des Vereins.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.



Geschäftsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Abteilungsleitung delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Einladungen zu den jährlichen Abteilungsversammlungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§2 Mitglieder der Abteilungen

Mitglieder in den Abteilungen können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gilt analog die Regelung der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.

§3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben, soweit die Abteilungen dies nicht in eigener Zuständigkeit tun.

Beschließen Abteilungen die Senkung von Abteilungs- und Zusatzbeiträgen oder Aufnahmegebühren, werden entsprechende Beschlüsse der Abteilungsversammlung erst durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit wirksam.

Einnahmen und Ausgaben unterliegen in Buchung und Verwaltung dem Kassier der Abteilung, Der Kassier des Hauptvereines kann jederzeit in die Unterlagen Einsicht nehmen.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel (gemäß Haushaltsplan) abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Vorstand bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern, Übungsleitern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen an diesen Personenkreis.

§4 Organe der Abteilungen

Organe der Abteilung sind:

1. der Abteilungsvorstand
2. die Abteilungsversammlung

§5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. dem Abteilungsleiter
2. seinem Stellvertreter
3. dem Abteilungskassier (soweit eine eigene Kasse geführt wird)

Es bleibt dem Abteilungsvorstand überlassen, weitere Mitglieder zu berufen.

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Beide sind berechtigt, im Verhinderungsfall Untervollmacht zu erteilen.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Amtsperiode des Abteilungsvorstandes beträgt für alle Abteilungen zwei Jahre.

§6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung analog.



Geschäftsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
2. Wahlen des Abteilungsvorstands
3. Festsetzung der Abteilungsbeiträge gemäß Satzung
4. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge gemäß Satzung
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

Es bleibt dem Abteilungsvorstand überlassen, weitere Versammlungen von Mitgliedern zu beschließen.

§7 Verstöße gegen die Abteilungsordnung

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung, insbesondere gegen die

§1 Abs. 5 Verträge,

§3 Abs. 1, 2, 6, 7 Abteilungshaushalt, Haushaltsplan und Kassenführung

§3 Abs. 8 Trikotwerbung, Bezahlung von Trainern, Sportlern und sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen an diesen Personenkreis können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

V Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung wurde durch den Verwaltungsrat am 26.11.2015 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.



§1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand unter Hinzuziehung des Verwaltungsrats beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15.10. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende November des laufenden Jahres statt.
5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 5.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb.
 - 5.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
 - 5.3 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.
 - 5.4 Beiträge an die Dachverbände des Vereins.
 - 5.5 Versicherungen und Steuern.
 - 5.6 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung.
 - 5.7 Kosten der Geschäftsstelle.
 - 5.8 Kosten der Geschäftsführung.
 - 5.9 Bau, Unterhalts- Betriebs- und Energiekosten, bei von mehreren Abteilungen genutzten Liegenschaften. Alleingenuzte Anlagen sind in der Verantwortung der jeweiligen Abteilung und werden fallweise bezuschusst.
6. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - 6.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen.
 - 6.2 Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer, soweit nicht durch Zuschüsse gedeckt.
 - 6.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten.
 - 6.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung.
 - 6.5 Fahrgeldentschädigungen.
 - 6.6 Spielerspesen.
 - 6.7 Werbekosten.
 - 6.8 Strafgeelder.



- 6.9 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren.
- 6.10 Geschenke.
- 6.11 Gesellige Abteilungsveranstaltungen.
- 6.12 Trainingslager, Ausflüge u. Ä.
- 6.13 Übungsleiterausbildungen. Sondervereinbarungen sind möglich.
- 6..14 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen.

7. Das Ergebnis der Beratung des Vorstands und des Beirats wird zur Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vorgelegt.

§3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. §18 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Stellt sich zum Ende eines Kalenderjahrs, das auch Abrechnungsjahr ist, heraus, dass eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder zwischen den Abteilungen oder dem Gesamtverein und den Abteilungen vorliegt, findet ein finanzieller Ausgleich unter den Abteilungskassen statt. Über das Vorliegen einer wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat. Über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Beirats. Dabei ist auf die unterschiedliche Mitgliederstärke Rücksicht zu nehmen. Selbst erwirtschaftete Mittel, Zuwendungen Dritter und öffentliche, abteilungsgebundene Zuschüsse werden bei der Frage der wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung nicht berücksichtigt.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.
2. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Hauptkassierer und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach §6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

Es ist verboten Konten, die nicht in den Buchungen erscheinen zu führen.

§5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Die Abteilungen können in eigener Zuständigkeit Abteilungsbeiträge erheben.



2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen und werden der jeweilig begünstigten Abteilung zugewiesen. Pachterlöse werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen.
4. Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
6. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

§6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen. Für die Abteilungen gelten diese Regelungen analog.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungskassierern gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist in der Satzung §13 und 14 geregelt.
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Delegiertenversammlung in Regress genommen werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
4. Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
5. Anschaffungsdatum,
6. Bezeichnung des Gegenstandswerts,



7. Anschaffung und Zeitwert,
8. beschaffende Abteilungen,
9. Aufbewahrungsorte.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

10. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand hinsichtlich des Gesamtvereins und der Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.

11. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

12. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Gesamtvereins oder der Abteilung unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Beirats.

3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§10 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Verwaltungsrates am 27.11.2013 in Kraft.



§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Delegiertenversammlung (JHV) des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Delegiertenversammlung (JHV) beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

§3 Beiträge und Gebühren

Aufnahmegebühr	ermäßigt ¹	10,00 €
	Erwachsene	15,00 €
	Familien ²	20,00 €
Monatlicher Beitrag:	ermäßigt ¹	8,50 €
	Erwachsene	15,00 €
	Familien ²	25,00 €

¹) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Azubis, Schüler und Studenten auf Nachweis solange sie Kindergeld berechtigt sind. Rentner und Pensionäre auf Nachweis.

²) Als Familie gelten mindestens ein Erwachsener und ein eigenes Kind, sowie Ehepaare und eingetragene Lebensgemeinschaften. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Studenten und Schüler aus dem Familienbeitrag herausgenommen und bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen als Jugendliche geführt.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen,
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landes Sportverbandes (BLSV).
4. Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend den Festlegungen in der Satzung abgebucht.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 12.-€ zu zahlen.
6. Gebühren für zurück gewiesene Abbuchungen werden dem Mitglied belastet. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10.-€ pro Mahnung erhoben.
7. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung der Delegiertenversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren. Kanu-, Box- und Fußballabteilung erheben derzeit Sonderbeiträge.

§4 Nutzungsentgeld

	Mitglieder	Nicht Mitglieder
Beachvolleyballfeld	5,00€ pro Stunde	10,00€ pro Stunde
Bocciabahn	5,00€ pro Stunde	10,00€ pro Stunde
Kantine Tillystr. zzgl. Kaution	75,00€ pro Veranstaltung 250,00€ wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet	keine Vergabe

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Beitragsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.



§5 Vereinskonten

Beitragskonto, allgemeine Zahlungen

BANK Sparkasse Fürth

BLZ 762 500 00, Konto 405 448 76

IBAN DE81 7625 0000 0040 5448 76

BIC BYLADEM1SFU

Spendenkonto

BANK Sparkasse Fürth

IBAN DE37 7625 0000 0040 5448 92

BIC BYLADEM1SFU

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Die Gliederung der IBAN in 4er Gruppen darf nur bei handschriftlichem Ausfüllen von Überweisungsformularen genutzt werden.

Im elektronischen Zahlungsverkehr ist die IBAN in einem Stück einzugeben.

Diese Beitragsordnung wurde am 26.11.2015 von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Ehrungsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

§1 Grundsatz

Mitglieder und Mitarbeiter, sowie Gönner und Förderer des Vereins können für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen um den Verein geehrt werden. Die Ehrung erfolgt auf Antrag der Sportabteilungen, des Verwaltungsrates, direkt durch den Vorstand oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

§2

Die SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V. ehrt:

1. Verdienstvolle Mitarbeiter des Vereins
2. Erfolgreiche Aktive und Mannschaften
3. Langjährige Mitglieder
4. Außerhalb des Vereins stehende Persönlichkeiten

§3

1. Verdienstvolle Mitarbeiter der Vereins

1.1. Auszeichnungen für verdienstvolle Mitarbeiter:

1.1.1. Der Goldene Ehrenring

1.1.1. Verdienstnadel mit Gold - Vollkranz und Urkunde

1.1.2. Verdienstnadel mit Gold - Halbkranz und Urkunde

1.1.3. Verdienstnadel mit Silber - Halbkranz und Urkunde

1.2. Ernennung verdienstvoller Mitarbeiter

1.2.1. Ordentlichen Mitgliedern, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Vorstandes oder des Verwaltungsrates durch Beschluss einer Delegiertenversammlung die Ehren-Mitgliedschaft verliehen werden (§5.5 der Satzung).

1.2.2. Zum Ehren-Vorsitzenden kann die Delegiertenversammlung einen Vorsitzenden ernennen, der mindestens zehn Jahre den Verein erfolgreich geführt hat. Ein entsprechender Antrag ist vom Vorstand oder vom Verwaltungsrat zu stellen.

1.3. Für die Verleihungen gelten folgende Richtlinien:

1.3.1. Der Goldene Ehrenring

Der Goldene Ehrenring ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat. Er wird an Mitarbeiter mit höchsten Verdiensten um den gesamten Verein verliehen.

1.3.2. Verdienstnadel mit Gold-Vollkranz und Ehrenurkunde

Die Verdienstnadel mit Gold-Vollkranz ist die zweithöchste Vereinsauszeichnung. Sie wird an Mitarbeiter für außergewöhnliche und langjährige Verdienste verliehen.

1.3.3. Verdienstnadel mit Gold-Halbkranz und Ehrenurkunde

Diese wird für außerordentliche Verdienste an solche Mitarbeiter verliehen, die sich um den Auf- und Ausbau des Vereins, sowie seiner Sportabteilungen, außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

1.3.4. Verdienstnadel mit Silber-Halbkranz und Ehrenurkunde

Diese wird für besondere Verdienste an Mitglieder verliehen, die sich um den Auf- und Ausbau des Vereins, sowie seiner Sportabteilungen, hervorragende Verdienste erworben haben.

Über die Verleihung der Auszeichnungen zu Ziffer 1.3 entscheidet der Vorstand oder der Verwaltungsrat.

Ehrungsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

2. Erfolgreiche Aktive und Mannschaften

- 2.1. Für erfolgreiche aktive Sportlerinnen und Sportler, sowie für Mannschaften, werden folgende Ehrungen vorgenommen:
 - 2.1.1. Große Vereins-Plakette in Gold mit Urkunde wird an 1. Sieger bei Deutschen Meisterschaften und an Teilnehmer bei internationalen Meisterschaften verliehen.
Diese Auszeichnung erhalten sowohl Senioren als auch Jugendliche.
 - 2.1.2. Große Vereins-Plakette in Silber mit Urkunde wird an 1. Sieger bei Bayerischen und Süddeutschen Meisterschaften und an 2. und 3. Sieger bei Deutschen Meisterschaften verliehen.
Diese Auszeichnung erhalten sowohl Senioren als auch Jugendliche.
 - 2.1.3. Große Vereins-Plakette in Bronze mit Urkunde wird an 2. und 3. Sieger bei Bayerischen und Süddeutschen Meisterschaften und bei 3-maliger Erringung einer Kreis- oder Bezirksmeisterschaft (getrennt nach Jahren).
Diese Auszeichnung erhalten sowohl Senioren als auch Jugendliche.
 - 2.1.4. Für besondere herausragende Leistungen Jugendlicher, wie z. B. die Aufstellung von Rekorden (ab der Bezirksebene) werden Ehren-Urkunden verliehen.
 - 2.1.5. Für Senioren-Rekordhalter behält sich der Vorstand von Fall zu Fall eine besondere Ehrung vor.
- 2.2. Darüber hinaus kann verliehen werden an aktive Sportlerinnen und Sportler, die es zwar nicht zu Meisterehren gebracht haben, aber durch ihren wiederholten und langjährigen Einsatz maßgebend beteiligt waren:
 - 2.2.1. Vereins-Plakette in Gold mit Urkunde
nach 10-jähriger Tätigkeit als Einzelspitzensportler oder in einer 1.Senioren-Mannschaft des Vereins oder nach 20-jähriger aktiver Tätigkeit als Einzelsportler bzw. in einer Mannschaft des Vereins.
 - 2.2.2. Vereins-Plakette in Silber mit Urkunde
nach 15-jähriger aktiver Tätigkeit als Einzelsportler oder in einer Senioren-Mannschaft des Vereins.
 - 2.2.3. Vereins-Plakette in Bronze mit Urkunde
nach 10-jähriger aktiver Tätigkeit als Einzelsportler oder in einer Senioren-Mannschaft des Vereins.

Über die Verleihung beschließt auf Antrag der Sportabteilungen der Vorstand.

3. Langjährige Mitglieder

- 3.1. Treuenadel in Gold mit Gold-Vollkranz und Ehrenurkunde wird an Mitglieder mit mindestens 50-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen. Mit dieser Verleihung ist die Ernennung zum Ehren-Mitglied verbunden.
- 3.2. Treuenadel in Gold mit Gold-Halbkrantz und Ehrenurkunde - mit dem Aufdruck "40" -erhalten Mitglieder mit mindestens 40-jähriger Vereinszugehörigkeit.
- 3.3. Treuenadel in Silber mit Silber-Halbkrantz und Urkunde mit dem Aufdruck "25" -erhalten Mitglieder mit mindestens 25-jähriger Vereinszugehörigkeit.
- 3.4. In Fortsetzung der Ehrungen nach der Ehren-Mitgliedschaft wird für 60-, 70-, 75- und 80-jährige Vereinstreue ein Ehren Geschenk überreicht.

4. Außerhalb des Vereins stehende Persönlichkeiten

An außerhalb des Vereins stehende Persönlichkeiten kann der Ehrenbrief des Vereins verliehen werden. Für die Verleihung kommen Persönlichkeiten in Frage, die sich um die gesamten Belange des Vereins, durch Förderung des Sports, im Besonderen bei der Beschaffung von Sportstätten und deren Einrichtungen, außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.



Ehrungsordnung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

§4

Diese Ehrungsordnung bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der
SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V.

Sie tritt am Tag ihrer Genehmigung in Kraft.

Nürnberg, 15.11.2013

Der Vorstand

Vorstehende Ehrungsordnung wurde von der Delegiertenversammlung der SG Nürnberg-Fürth 1883 e.V. am 15.11.2013 beschlossen und genehmigt.

Die bisherige Ehrungsordnung übernommen vom ESV Nürnberg-West/Fürth tritt damit außer Kraft.

Nürnberg, den 15.11.2013